

beschlossen; die der Zweiten Kammer erhielt unter dem 16. Juli 1912 eine Neufassung.

Die Diätenfrage wurde durch Gesetz vom 31. Januar 1910 (Ges. u. VerBl. 59) neu geregelt.

I.

Gesetz. Vom 24. August 1904. Das Verfahren bei den Wahlen zur Ständeversammlung (Landtagswahlgesetz) betreffend¹⁾.
Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir zum Vollzug der über die Wahl der Abgeordneten für die erste und zweite Kammer in der Verfassungsurkunde gegebenen allgemeinen Vorschriften beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Wahl der grundherrlichen Abgeordneten zur ersten Kammer.

§ 1. Das Großherzogtum ist in zwei grundherrliche Wahlkreise eingeteilt, welche die Murg scheidet. In jedem dieser beiden Wahlkreise werden vier Abgeordnete der Grundherren gewählt.

§ 2. Der Besitz mehrerer Grundherrschaften gibt kein Recht auf mehrere Stimmen. Grundherren, welche in beiden Wahlkreisen Herrschaften besitzen, üben ihr Stimmrecht in demjenigen Wahlkreis aus, in welchem der größere Teil ihrer grundherrlichen Güter gelegen ist.

§ 3. Das Ministerium des Innern wird, vor Vornahme jeder Wahl, ein Verzeichnis der in jedem Wahlkreis wahlberechtigten Grundherren aufstellen und bekannt machen. Einsprachen dagegen sind binnen einer Frist von zwei Wochen an das Ministerium des Innern zu richten.

§ 4. Der Wahlort ist für den Wahlkreis oberhalb der Murg Freiburg, für den unteren Wahlkreis Mannheim.

§ 5. Der Großherzog ernennt aus der Zahl der höheren Verwaltungsbeamten oder der Grundherren des Wahlkreises einen Kommissär zur Leitung der Wahlhandlung in einem jeden der beiden Wahlkreise (Wahlkommissär).

§ 6. Der Tag der Wahl wird vom Großherzog bestimmt.

§ 7. Die in dem Verzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Grundherren sind vom Wahlkommissär spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag unter Mitteilung eines Abdrucks der §§ 1 bis 16 dieses Gesetzes sowie unter Bekanntgebung von Zeit und Ort für die Abgabe der Stimmzettel schriftlich zur Abstimmung aufzufordern.

Jeder Wahlberechtigte hat über die an ihn ergangene Einladung alsbald nach Empfang derselben eine eigenhändige Bescheinigung aus-

¹⁾ Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogtum Baden (1904) S. 347 bis 362.